

S a t z u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Hohenaspe für das Gebiet westlich der Bebauung der Brunnenstraße, östlich der Bebauung vom Ostlandring, südlich der Bebauung Am Burndahl und im Süden zur offenen Landschaft Ohlanden

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Hohenaspe vom 26.08.1993 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet westlich der Bebauung der Brunnenstraße, östlich der Bebauung vom Ostlandring, südlich der Bebauung Am Burndahl und im Süden zur offenen Landschaft Ohlanden erlassen:

Artikel I

Abweichend von der Planzeichnung - Teil A - der Satzung ist auf den Grundstücken 16/17, 28/29, 34/35, 37/38 sowie 44/45 eine Doppelhausbebauung gemeinsam auf den jeweils genannten Grundstücken zulässig. Auf dem Grundstück 21 ist die Errichtung eines Doppelhauses ebenfalls zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenaspe, 27.08.1993


Bürgermeister

